jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/2 11Os148/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.02.1993

Norm

StPO §3
StPO §292
StVG §3 Abs2
StVG §7 Abs3

Rechtssatz

Bloße Feststellung des durch Unterlassung einer Mitteilung, daß infolge Aufhebung eines zu Unrecht gewährten Strafaufschubes die Strafe unverzüglich - bei sonstiger Vorführung - anzutreten war, bewirkten Verstoßes gegen die Manuduktionspflicht (§ 3 StPO), weil dem Verurteilten, der durch die Fehlleistung des Erstgerichtes faktisch in den Genuß eines ihm zustehenden Strafaufschubes von mehreren Monaten gelangte, kein durch eine konkrete Maßnahme nach dem letzten Satz des § 292 StPO behebbarer Nachteil zugefügt wurde.

Entscheidungstexte

- 11 Os 148/92
  Entscheidungstext OGH 02.02.1993 11 Os 148/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0087350

Dokumentnummer

JJR_19930202_OGH0002_0110OS00148_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at